Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/216

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz — WSG) in der Fassung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I (Wehrsoldtabelle) zu § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wehrsold

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz DM
1	Grenadier	2,50
2	Gefreiter, Obergefreiter, Hauptgefreiter	3,10
3	Unteroffizier, Stabsunteroffizier	3,50
4	Feldwebel, Oberfeldwebel	3,75
5	Stabsfeldwebel, Leutnant	4,40
6	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	5,—
7	Hauptmann	6,25
8	Major, Stabsarzt, Stabsingenieur	7,50
9	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	8,75
10	Oberst, Oberstarzt	10,—
11	General	12,50"

2. § 8 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach

sechsmonatigem Wehrdienst 45 Deutsche Mark

zwölfmonatigem Wehrdienst 180 Deutsche Mark

achtzehnmonatigem Wehrdienst

für den Grenadier 360 Deutsche Mark

für den Gefreiten und Obergefreiten 420 Deutsche Mark

für den Unteroffizier 480 Deutsche Mark.

(3) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, beträgt das Entlassungsgeld nach

sechsmonatigem Wehrdienst 75 Deutsche Mark

zwölfmonatigem Wehrdienst 240 Deutsche Mark

achtzehnmonatigem Wehrdienst

für den Grenadier 480 Deutsche Mark

für den Gefreiten und Obergefreiten 540 Deutsche Mark

für den Unteroffizier 600 Deutsche Mark."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1962

Ollenhauer und Fraktion

überwiesen in der 16. Plenarsitzung am 22. Februar 1962 an den Ausschuß für Verteidigung (5. Ausschuß) und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß (13. Ausschuß)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51